

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 21 (1900)
Heft: 7-8: Droz, Numa

Artikel: Staats- und Verfassungskunde der Schweiz [Teil 2]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-260928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PIONIER

Organ

der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.

XXI. Jahrgang.

№ 7 u. 8.

31. August 1900.

Preis pro Jahr: Fr. 1.50 (franko). — **Anzeigen:** per Zeile 15 Centimes.

Inhalt: Staats- und Verfassungskunde der Schweiz. (Fortsetzung.) — Heimatkunde. — Gruss an die schwäbische Alb. — Protokoll der Abgeordnetenversammlung. — Ein Geschenk der südafrikanischen Republik an den schweizerischen Bundesrat. — Aufforderung zum Besuch der Schulausstellung. — Litteratur.

Staats- und Verfassungskunde der Schweiz.

(Fortsetzung.)

1. Was ist der Staat?

Mancher denkt, er wisse ungefähr, was der Staat ist, kann sich aber keine genaue Vorstellung davon machen. Als z. B. 1831 die aristokratische Regierung in Bern zurücktrat und einige Tage keine andere an ihrer Stelle erschien, meinten viele, es sei kein Staat mehr und gingen in die Staatswälder, die nach dieser Auffassung niemand mehr gehörten, und holten Tannen. Diese Leute verwechselten also den Staat mit der Regierung. Andere wissen, dass der Staat Steuern bezieht, Polizei und Militär hat, und finden, es wäre schöner ohne Steuern, ohne Polizei und ohne Militärdienst.

Es giebt auf der Erde noch Länder genug, wo keine Staaten sind, in Afrika, Amerika und Asien. Auch sind daselbst so wenig Einwohner, dass alle diejenigen, welche keine Steuern bezahlen und keinen Militärdienst leisten möchten, dort Raum genug fänden. Tagereisen weit ist niemand anzutreffen, keine Polizei, keine Wirtschaften, und darum ist dort auch keine Polizeistunde. Alles Land ist steuerfrei und jeder kann gehen, wo es ihm beliebt. Warum ziehen sie nicht gleich in jene Länder? Viele sind schon dort hingezogen, aber sind daselbst durch Hunger oder Mord jämmerlich umgekommen, wenn sie nicht rechtzeitig wieder umkehrten. Denn dort wird alles geraubt, es wohnen auch Menschenfresser daselbst, die auch nicht wissen, was der Staat ist, Völkerstämme, die einen ewigen Raub- und Vernichtungskrieg gegeneinander führen und das Land entvölkern. Dort ist noch kein Staat. Denn zu einem

Staate gehören dreierlei: Ein Land, ein Volk und Ordnung. Das Land ist das Vaterland, die Glieder des Volkes sind die Staatsbürger, sie fügen sich in die Staatsordnung und lieben sie, weil dabei alle leben und gedeihen. Wenn aber einem Volke das Land weggenommen wird, so bildet es keinen Staat mehr, wie z. B. die Juden. Wird ein Volk von einem andern unterworfen, wie die Helvetier von den Römern, so bildet es auch keinen Staat mehr, sondern ist nur noch ein Teil von einem Staat, wie einst Helvetien einen Teil des Römerreiches bildete. Dies hatte den Nachteil, dass die Helvetier von den Römern ausgebeutet wurden und mit dem römischen Staate zu Grunde gingen. Ein Staat ist also ein selbständiges Land und Volk, mit eigener Staatsordnung. Die Schweiz bildet einen Staat; denn sie ist selbständig und besitzt eine eigene Staatsordnung. Unsere Regierung ist also nicht der Staat, sondern Land und Volk und die Ordnung desselben sind der Staat; die Regierung wacht und arbeitet für die Erhaltung des Staates und dazu bedarf sie Militär und Polizei und Steuern. Es ist Pflicht jedes Bürgers, die Regierung in der Erhaltung des Staates nach Kräften zu unterstützen. Ohne diese Unterstützung von seiten der Bürger wäre es der besten Regierung unmöglich, ihre Aufgabe zu erfüllen. (Forts. folgt.)

Heimatkunde.

Einwanderung der Allemannen ins Üchtland.

Bekanntlich hiess im Mittelalter die Landschaft um Bern und Freiburg das Üchtland = Einöde, was darauf hindeutet, dass sie lange Zeit wenig bewohnt und angebaut war. Bis in die neueste Zeit waren die Ansichten über das Herkommen der Einwohner sehr verschieden; die einen behaupteten, die Berner stammen ab von den Burgundern, weil die Burgunderherrschaft sich eine Zeit lang bis an die Reuss ausdehnte, die andern aber erklärten sie als Allemannen, wenigstens bis an die Aare.

Dieses Frühjahr besuchte Herr Stetter, Direktor der vereinigten Schulbankfabriken in Stuttgart, die Schulausstellung und wir besprachen bei einem Schoppen im Wildenmann auch die vorliegende Frage. Er war früher Lehrer auf der schwäbischen Alb bei Ulm und er teilte mir mit, welche prachtvolle Alpenansicht er von seinem Schulhaus aus genossen habe, wie die Berneralpen von dort aus oft in wunderbarer Klarheit gesehen werden und wie er über das